

Einfache Anfrage Heim-Andwil vom 11. August 2021

Schleppschlauch-Obligatorium – ab 2022 auch im Kanton St.Gallen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 16. November 2021

Seline Heim-Andwil erkundigt sich in ihrer Einfachen Anfrage vom 11. August 2021 nach dem kantonalen Vollzug des vom Bundesrat am 12. Februar 2020 beschlossenen Obligatoriums zur emissionsmindernden Ausbringung von Gülle und flüssigen Vergärungsprodukten in der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung (SR 814.318.142.1; abgekürzt LRV). Diese wurde auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt. Am 3. November 2021 teilte der Bundesrat mit, dass die Einführung des Obligatoriums auf den 1. Januar 2024 verschoben wird. Ab dem gleichen Datum werden LRV-Verstösse im Rahmen des Ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) durch Direktzahlungskürzungen sanktioniert. Einige Fragen der Einfachen Anfrage beziehen sich auf das ursprünglich geplante Einführungsdatum 1. Januar 2022, das inzwischen vom Bund um zwei Jahren verschoben wurde.

Die Regierung antwortet wie folgt:

1. Die Minderung der landwirtschaftlichen Ammoniakemissionen ist ein wichtiges Ziel der schweizerischen Agrar- und Umweltpolitik. Mehr als 90 Prozent der schweizerischen Ammoniakemissionen stammen aus der Landwirtschaft. Ungefähr ein Drittel der Ammoniakemissionen aus der Tierhaltung entsteht bei der Ausbringung von Gülle. Damit sich die Luftqualität nachhaltig verbessert und die übermässigen Einträge von Ammoniak-Stickstoff in natürliche Ökosysteme verringert werden, ist das Ausbringen von Gülle und flüssigen Vergärungsprodukten mit emissionsmindernder Technik, wie mittels des Schleppschlauchverfahrens, sinnvoll.

Die Regierung hielt entsprechend in ihrer Vernehmlassungsantwort zum «Verordnungspaket Umwelt Frühling 2020» vom 12. Juni 2019 fest, dass die vorgeschlagene Anpassung der LRV unter Berücksichtigung der Möglichkeit, Ausnahmen zu gewähren, und einer Übergangsfrist zu begrüssen sei. Einerseits sei der Handlungsbedarf im Bereich der Ammoniak- und Geruchsemissionen aus der Landwirtschaft gross und andererseits entspreche die Massnahme dem Stand der Technik.

2. Der Bundesrat beschloss an seiner Sitzung vom 12. Februar 2020 die neuen LRV-Bestimmungen betreffend das Obligatorium zur emissionsmindernden Ausbringung von Gülle und flüssigen Vergärungsprodukten. Am 17. Juni 2020 reichte Ständerat Hegglin die Motion 20.3672 «Emissionsmindernde Ausbringverfahren in der Landwirtschaft weiterhin fördern» ein, die unter anderem die Streichung des neuen Obligatoriums aus der LRV verlangte. Die Motion wurde vom Nationalrat als Zweitrat am 17. Juni 2021 abgelehnt. Mit dieser späten Ablehnung wäre die effektive Vorbereitungszeit der Landwirtschaftsbetriebe und der Vollzugsbehörden im Hinblick auf den ursprünglich vorgesehenen Einführungstermin 1. Januar 2022 knapp gewesen.

Mit der Verschiebung des Einführungsstermins des neuen LRV-Obligatoriums und der Sanktionierung von LRV-Verstössen im Rahmen des ÖLN auf den 1. Januar 2024 haben die Landwirtinnen und Landwirte wie auch die Vollzugsbehörden nun eine ausreichende Vorbereitungszeit.

3. Im Kanton St.Gallen vollzieht nach Art. 25 Abs. 1 Bst. c des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung (sGS 672.1) die politische Gemeinde die Vorschriften über die Luftreinhaltung bei Tierhaltungsbetrieben, ausgenommen bei Hofdüngeranlagen. Somit ist die politische Gemeinde verantwortlich für den Vollzug des LRV-Obligatoriums zur emissionsmindernden Ausbringung von Gülle und flüssigen Vergärungsprodukten.

Auf der Grundlage der Kontrollergebnisse der politischen Gemeinden oder von Kontrolldiensten, denen die Gemeinden die Kontrollen übertragen haben, kürzt das Landwirtschaftsamt (LwA) bei Verstössen von direktzahlungsberechtigten Betrieben deren Direktzahlungen.

4. Für die Kontrollen der Einhaltung des LRV-Obligatoriums sind wie erwähnt die politischen Gemeinden zuständig. Die Durchführung der Kontrollen kann jedoch einem externen Kontrolldienst übertragen werden, wie dies z.B. bei den Pufferstreifenkontrollen von verschiedenen Gemeinden bereits gehandhabt wird.
5. Verstösse gegen die Pflicht zur emissionsmindernden Ausbringung von Gülle und flüssigen Vergärungsprodukten werden nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen am 1. Januar 2024 nicht im Ordnungsbussenverfahren geahndet. Es findet vielmehr das ordentliche Strafverfahren Anwendung. In der Regel wird dieses bei Verstössen mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft erledigt. Über Einsprachen gegen allfällige Strafbefehle entscheiden die zuständigen Kreisgerichte.

Die (straf-)rechtliche Grundlage in der Umweltschutzgesetzgebung findet sich in Art. 61 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 12 Abs. 1 Bst. b des eidgenössischen Umweltschutzgesetzes (SR 814.01) und Anhang 2 Ziff. 552 LRV. Ab Anfang 2024 führen rechtskräftige Verstösse gegen die LRV-Bestimmung zur emissionsmindernden Ausbringung zusätzlich zu einer Direktzahlungskürzung durch das LwA. Die Direktzahlungskürzungen erfolgen gestützt auf Art. 13 Abs. 2^{bis} und Anhang 8 Ziff. 2.3a der eidgenössischen Direktzahlungsverordnung (SR 910.13; abgekürzt DZV).

6. Die fachlichen Vorgaben für Ausnahmegewilligungen sind in der im Jahr 2021 ergänzten Vollzugshilfe «Nährstoffe und Verwendung von Düngern in der Landwirtschaft» der Bundesämter für Umwelt (BAFU) und für Landwirtschaft (BLW) (2012) beschrieben. Notwendige Präzisierungen und Konkretisierungen der Angaben der Vollzugshilfe erfolgen durch das Amt für Umwelt (AFU) und das LwA in Abstimmung mit den anderen Kantonen. Gestützt auf diese fachlichen Grundlagen entscheiden die für den Vollzug zuständigen politischen Gemeinden über Gesuche um Ausnahmegewilligungen.
7. Grundsätzlich müssen Gülle und flüssige Vergärungsprodukte auf Teilflächen mit einer Hangneigung von weniger als 18 Prozent, die grösser als 25 Aren sind, mit emissionsmindernder Technik ausgebracht werden. Wenn das Begüllen solcher Teilflächen innerhalb grösserer Flächen wegen mangelnder Erreichbarkeit, aus Sicherheitsgründen oder wegen knapper Platzverhältnisse nicht möglich ist, kann die Vollzugsbehörde auf schriftliches Gesuch hin im Einzelfall technisch oder betrieblich begründete Ausnahmen gewähren.

Wenn auf einer Fläche Teilflächen mit und ohne emissionsmindernde Ausbringtechnik begüllt werden müssen, steht es den Landwirtschaftsbetrieben frei, wie sie dies organisieren und ob sie die Arbeiten mit beiden Ausbringtechniken selber ausführen oder einen Teil durch Lohnunternehmungen erledigen lassen.

8. Für Betriebe mit absehbarer Betriebsnachfolge ist keine Ausnahme vorgesehen. Zur Vermeidung der Anschaffung von Systemen zur emissionsmindernden Ausbringung für solche

relativ kurzen Übergangssituationen sind überbetriebliche Lösungen oder die Vergabe der Ausbringungsarbeiten an Lohnunternehmer anzustreben.

9. Nach der Verschiebung der Einführung des Obligatoriums zur emissionsmindernden Ausbringung um zwei Jahre müssten auch in Anbetracht der zurzeit langen Lieferfristen von Systemen zur emissionsmindernden Ausbringung alle Landwirtschaftsbetriebe, die neue Ausbringtechnik anschaffen wollen, in der Lage sein, die nötige Ausrüstung bis Anfang 2024 zu beschaffen. Es ist jedoch ratsam, dass sich Landwirtschaftsbetriebe auf jeden Fall bei der Bestellung von Ausbringsystemen eine schriftliche Auftragsbestätigung ausstellen lassen.
10. Im kantonalen Recht sind die Zuständigkeiten hinsichtlich des Vollzugs von LRV und DZV ausreichend geregelt. Nach Ansicht der Regierung besteht daher kein Bedarf für deren Anpassung.